

Postanschrift Landkreis Hildesheim, 31132 Hildesheim

CDU-Fraktion im Kreistag
des Landkreises Hildesheim

nachrichtlich

Gruppe, übrige Fraktionen und fraktionslose
Mitglieder des Kreistags

bearbeitende Dienststelle
Amt 205 – Amt für Bevölkerungsschutz
Diensträume Hildesheim
Marie-Wagenknecht-Straße 3
Ansprechpartner/in Raum

Kontakt

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
21.01.2026

Mein Zeichen / Mein Schreiben
II/ (205) Anfrage 472 v. 21.01.2026

Datum
15.04.2026

Anfrage Nr. 472/XIX gem. § 56 NKomVG vom 21.01.2026

Einsatzdaten

Rettungsdienst in Stadt und Landkreis Hildesheim

Teilantwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 21.01.2026 stellten Sie folgende Anfrage:

„Sehr geehrter Herr Landrat Lynack,

1. Seit wann werden von der Stadt Hildesheim im Rettungsdienst a) für den gesamten Rettungsdienstbereich von Stadt und Landkreis, b) für die einzelnen Rettungswachen und c) für die einzelnen Gemeinden welche Daten bei einem Notruf im Sinne des NRettdG erfasst hinsichtlich

- der Art der jeweils eingesetzten Rettungsmittel,
- des Grundes für die Art des jeweils eingesetzten Rettungsmittels, der Dauer zwischen Eingang des Notrufes und der Alarmierung des Rettungsmittels,
- der Dauer zwischen Eingang des Notrufes und dem Eintreffen des ersten Rettungsmittels,
- der Dauer zwischen Eingang des Notrufes und dem Eintreffen des nachgeforderten Rettungsmittels,
- der Dauer der Überschreitung der vorgeschriebenen Eintreffzeiten,
- des Grundes für die Überschreitung der vorgeschriebenen Eintreffzeiten?

2. In wie vielen Fällen ist in den vergangenen zwei Jahren aufgrund eines Notrufes im Sinne des NRettdG a) für den gesamten Rettungsdienstbereich von Stadt und Landkreis, b) die einzelnen Rettungswachen und c) in den einzelnen Gemeinden ein Fahrzeug nach der europäischen Norm EN 1789

Typ A1 und A 2: Krankentransportwagen (KTW)

Typ B: Notfallkrankentransportwagen (N-KTW)

Typ C: Rettungswagen (RTW) für Deutschland

- a) als erstes Rettungsmittel,
- b) als zweites Rettungsmittel eingesetzt worden?

Allgemeine Sprechzeiten & Kontakt

Mo 8.30-15 Uhr · Di und Fr 8.30-12.30 Uhr · Do 8.30-16.30 Uhr sowie nach Vereinbarung bis 18 Uhr · Mi geschlossen
Vermittlung 05121 309-0 · Fax Hildesheim 05121 309-2000 · Fax Alfeld 05181 704-8008 · www.landkreishildesheim.de
Sparkasse Hildesheim Goslar Pelne: IBAN: DE08 2595 0130 0000 0016 14 · BIC: NOLADE21HIK
Volksbank eG Hildesheim-Lehrte-Pattensen: IBAN DE95 2519 3331 4014 4453 00 · BIC GENODEF1PAT
Postbank Hannover · IBAN: DE24 2501 0030 0007 6453 02 · BIC: PBNKDEFF

3. In wie vielen Fällen ist aus jeweils weichem Grund in den vergangenen zwei Jahren nach einem Notruf im Sinne des NRettdG keines der o.a. Fahrzeuge eingesetzt worden?

3.1 Wann und wie oft sind die Gründe dafür von wem, wie und mit welchem Ergebnis überprüft worden?

4. Durch welche Prüfungen ist in den vergangenen zwei Jahren von wem, wie, in wie vielen Fällen, in denen a) lediglich eine NKTW oder b) nur ein KTW eingesetzt wurde, mit jeweils welchem Ergebnis ermittelt worden, ob im Vergleich dazu ein Fahrzeug nach EN Typ Rettungswagen (RTW) das geeignetere und damit erforderliche Rettungsmittel gewesen wäre?

5. Teilen Sie die Auffassung, dass ein Fall der Notfallrettung Sinne des Gesetzes NRettdG auch in den Fällen vorliegt, in denen eine lebensbedrohliche Verletzung oder Erkrankung des Patienten zwar noch nicht eingetreten, aber zu erwarten ist und die erforderliche Behandlung bereits vor Ort abgeschlossen werden kann (Niedersächsischer Landtag Drs. 12/228, Drs. 15/3435, Drs. 18/10734 und Drs. 18/11368)?

6. Auf welcher Rechtsgrundlage und nach welchen von Ihnen vorgegebenen Kriterien haben die Disponenten in der gemeinsamen Rettungsleitstelle bei einem Notruf im Sinne des § 2 NRettdG darüber zu entscheiden, ob als erforderliche und geeignete Maßnahme zur Gefahrenabwehr ein Fahrzeug nach der europäischen Norm EN 1789 Typ C -Rettungswagen (RTW) oder ein Fahrzeug Typ B - Notfallkrankentransportwagen (N-KTW) einzusetzen ist?

6.1 Sind die o.a. Disponenten verpflichtet, soweit nicht innerhalb von einer Minute völlig zweifelsfrei der Einsatz eines N-KTW als ausreichend erscheint, einen RTW zu alarmieren?

Zudem bitten wir um Beantwortung folgender Fragen:

1. Aufgrund welcher Rechtsgrundlage haben die Disponenten der gemeinsamen Rettungsleitstelle wann, von wem und in welcher Form welche Weisungen erhalten hinsichtlich
- der Begrenzung der Dispositionszeit bzw. des Zeitraumes zwischen der Annahme des Notrufes und der Alarmierung eines Rettungsmittels
- zur Anwendung und Beachtung welcher sog. Strukturierten Notrufabfragen (SNA) oder diese ergänzenden Unterlagen (siehe dazu Bek. d. MI v. 14.03.2018 — 35.2241576-10-13/0 — „Anforderungen an eine strukturierte und standardisierte Notrufabfrage (SSN) als Voraussetzung für die sachgerechte Bearbeitung von Hilfeersuchen in Leitstellen“)?

2. Verletzen die o.a. Disponenten Dienstpflichten, wenn sie ihre Entscheidung über das zu alarmierende Rettungsmittel ohne die Strukturierte Notrufabfrage oder ohne die vollständige Abarbeitung der Strukturierten Notrufabfrage treffen?

3. Welche landesrechtlichen Vorgaben gibt es für die Zeit zwischen der Annahme des Notrufes und der Alarmierung des ersten Rettungsmittels?

4. Wie hat sich die durchschnittliche Zeit zwischen Eingang des Notrufes und der Alarmierung des ersten Rettungsmittels im Vergleich der Jahren 2020 und 2025 verändert?

5. Aufgrund welcher rechtlichen Grundlage haben Sie es unbeanstandet hingenommen und geduldet, dass im vergangenen Jahr bei Notrufen die Zeit zwischen der Annahme des Notrufes und der Alarmierung eines Rettungsmittels durchschnittlich zwischen 2:23 und 2:39 Minuten lag (Siehe Antwort des Landrates vom 11.08.2025 auf die Anfrage der CDU-Kreistagsfraktion Nr. 396/XIX vom 15.07.2025.).

Wie rechtfertigen Sie diese Verzögerung der Hilfeleistung bei Notfällen im Sinne des § 2 Abs 2 Nr. 1 NRettdG?

6. Haben Sie die Innenministerin über die Verzögerung von durchschnittlich ca. 2,5 Minuten informiert? Wird diese Verzögerung von der Innenministerin gebilligt?

7. In welchem Umfang erwarten Sie, dass a) in 2026, b) in 2027 und c) in 2028 die Zahl der Einsätze von Fahrzeugen nach der Norm EN 1789 Typ C -Rettungswagen (RTW) - abnehmen und die Zahl der Einsätze von Fahrzeugen d) nach der Norm EN 1789 Typ B - Notfallkrankentransportwagen (N-KTW) – und e) Typ A1 und A 2: Krankentransportwagen (KTW) zunehmen wird?

8. Wie hat sich die Zahl dieser Einsätze in den vergangenen zwei Jahren verändert?

9. Wie viele Fahrzeuge nach der Norm EN 1789

- a) Typ C -Rettungswagen (RTW)
- b) Typ B - Notfallkrankentransportwagen (N-KTW)
- c) Typ A1 und A 2 - Krankentransportwagen (KTW)

standen 2020 und 2025 in welcher Rettungswache für jeweils wie viele Stunden an welchen Tagen zur Verfügung?

10. Wie viele Fahrzeuge nach der Norm EN 1789

- a) Typ C -Rettungswagen (RTW)
- b) Typ B Notfallkrankentransportwagen (N-KTW)
- c) Typ A1 und A 2 - Krankentransportwagen (KTW)

stehen derzeit in welcher Rettungswache für jeweils wie viele Stunden an welchen Tagen zur Verfügung?

11. Wie viele Fahrzeuge nach der Norm EN 1789

- a) Typ C -Rettungswagen (RTW)
- b) Typ B Notfallkrankentransportwagen (N-KTW)
- c) Typ A1 und A 2 - Krankentransportwagen (KTW)

stehen ab dem 01.07.2025 in welcher Rettungswache für jeweils wie viele Stunden an welchen Tagen zur Verfügung?

Antwort der Verwaltung:

Zu Frage 1: „Seit wann werden von der Stadt Hildesheim im Rettungsdienst a) für den gesamten Rettungsdienstbereich von Stadt und Landkreis, b) für die einzelnen Rettungswachen und c) für die einzelnen Gemeinden welche Daten bei einem Notruf im Sinne des NRettdG erfasst hinsichtlich

- der Art der jeweils eingesetzten Rettungsmittel,
- des Grundes für die Art des jeweils eingesetzten Rettungsmittels, der Dauer zwischen Eingang des Notrufes und der Alarmierung des Rettungsmittels,
- der Dauer zwischen Eingang des Notrufes und dem Eintreffen des ersten Rettungsmittels,
- der Dauer zwischen Eingang des Notrufes und dem Eintreffen des nachgeforderten Rettungsmittels,
- der Dauer der Überschreitung der vorgeschriebenen Eintreffzeiten,
- des Grundes für die Überschreitung der vorgeschriebenen Eintreffzeiten?“

Antwort: Die Erfassung zu a), b) und c) erfolgt seit mindestens 2018. In diesem Jahr wurde die Software InManSys eingeführt.

Zu Frage 2: „In wie vielen Fällen ist in den vergangenen zwei Jahren aufgrund eines Notrufes im Sinne des NRettdG a) für den gesamten Rettungsdienstbereich von Stadt und Landkreis, b) die einzelnen

Rettungswachen und c) in den einzelnen Gemeinden ein Fahrzeug nach der europäischen Norm EN 1789

Typ A1 und A 2: Krankentransportwagen (KTW)

Typ B: Notfallkrankentransportwagen (N-KTW)

Typ C: Rettungswagen (RTW) für Deutschland

c) als erstes Rettungsmittel,

d) als zweites Rettungsmittel eingesetzt worden?“

Antwort:

Für den Rettungsdienstbereich der Stadt hat der Landkreis keine Zuständigkeit.

Ein KTW wird nicht über den Notruf disponiert!

Für den NKTW ergaben sich in der Auswertung zu c) und d) jeweils 0 Fälle.

Auswertung nur auf den RTW in Bezug auf den Landkreis zu c) und d) wie folgt:

RTW		Einsatz als 1. Fahrzeug in	Einsatz als 1. Fahrzeug in	Einsatz als 2. Fahrzeug in	Einsatz als 2. Fahrzeug in
Rettungswacheneinsatzgebiete	Gemeinden	2024	2025	2024	2025
Alfeld	Alfeld (Leine), Stadt	1484	1492	115	116
Alfeld	Delligsen, Flecken	562	536	27	24
Alfeld	Duingen, Flecken	34	33	2	1
Alfeld	Freden (Leine)	322	275	15	15
Bockenem	A39	1	1	0	0
Bockenem	B444	1	3	0	2
Bockenem	Bockenem, Stadt	773	726	38	35
Bockenem	Holle	276	260	9	14
Gronau	B3	17	14	5	6
Gronau	B240	3	1	2	1
Gronau	Duingen, Flecken	268	297	7	18
Gronau	Eime, Flecken	130	108	10	4
Gronau	Elze, Stadt	574	618	37	25
Gronau	Gronau (Leine), Stadt	641	665	53	50
Gronau	Nordstemmen	114	109	6	5
Gronau	Sibbesse	40	38	5	3
Sarstedt	Algermissen	354	406	30	25
Sarstedt	Giesen	135	109	5	11
Sarstedt	Harsum	33	28	2	3
Sarstedt	Nordstemmen	413	438	18	23
Sarstedt	Sarstedt, Stadt	1368	1165	58	56
Schellerten	Harsum	61	48	4	0
Schellerten	Holle	85	74	9	3

Schellerten	K208	1	0	0	0
Schellerten	K215	1	0	0	0
Schellerten	Schellerten	430	432	19	27
Schellerten	Söhlde	550	463	24	20
Sehlem	Bad Salzdettfurth, Stadt	868	825	49	40
Sehlem	K305	1	0	0	0
Sehlem	Lamspringe, Flecken	315	309	11	18
Sehlem	Sibbesse	262	246	14	14

Zu Frage 3: „In wie vielen Fällen ist aus jeweils welchem Grund in den vergangenen zwei Jahren nach einem Notruf im Sinne des NRettdG keines der o.a. Fahrzeuge eingesetzt worden?“

Antwort: Grundlage der Einsatzentscheidung ist die SNA. Es existiert keine Datenbank darüber, wann kein Rettungsmittel entsendet, sondern stattdessen an eine haus- oder fachärztliche Behandlung oder den ärztlichen Bereitschaftsdienst verwiesen wird.

Zu Frage 3.1: „Wann und wie oft sind die Gründe dafür von wem, wie und mit welchem Ergebnis überprüft worden?“

Antwort: Es wird auf die Antwort zur Anfrage 464/XIX hinsichtlich der Teilfrage g) Überprüfungen von Notrufen verwiesen.

Zu Frage 4: „Durch welche Prüfungen ist in den vergangenen zwei Jahren von wem, wie, in wie vielen Fällen, in denen a) lediglich eine NKTW oder b) nur ein KTW eingesetzt wurde, mit jeweils welchem Ergebnis ermittelt worden, ob im Vergleich dazu ein Fahrzeug nach EN Typ Rettungswagen (RTW) das geeignetere und damit erforderliche Rettungsmittel gewesen wäre?“

Antwort: Es wird auf die Antwort zur Anfrage 464/XIX hinsichtlich der Teilfrage g) Überprüfungen von Notrufen verwiesen.

Zu Frage 5: *Teilen Sie die Auffassung, dass ein Fall der Notfallrettung Sinne des Gesetzes NRettdG auch in den Fällen vorliegt, in denen eine lebensbedrohliche Verletzung oder Erkrankung des Patienten zwar noch nicht eingetreten, aber zu erwarten ist und die erforderliche Behandlung bereits vor Ort abgeschlossen werden kann (Niedersächsischer Landtag Drs. 12/228, Drs. 15/3435, Drs. 18/10734 und Drs. 18/11368)?*

Antwort: Es wird auf die Antworten zur Anfrage 438/XIX und 464/XIX verwiesen.

Zu Frage 6: „Auf welcher Rechtsgrundlage und nach welchen von Ihnen vorgegebenen Kriterien haben die Disponenten in der gemeinsamen Rettungsleitstelle bei einem Notruf im Sinne des § 2 NRettdG darüber zu entscheiden, ob als erforderliche und geeignete Maßnahme zur Gefahrenabwehr ein Fahrzeug nach der europäischen Norm EN 1789 Typ C -Rettungswagen (RTW) oder ein Fahrzeug Typ B - Notfallkrankentransportwagen (N-KTW) einzusetzen ist?“

Antwort: Grundlage der Einsatzentscheidung ist die SNA.

Zur Frage 6.1: „Sind die o.a. Disponenten verpflichtet, soweit nicht innerhalb von einer Minute völlig zweifelsfrei der Einsatz eines N-KTW als ausreichend erscheint, einen RTW zu alarmieren?“

Antwort: Grundlage der Einsatzentscheidung ist die SNA.

Zum zweiten Fragenblock:

Zur Frage 1: „Aufgrund welcher Rechtsgrundlage haben die Disponenten der gemeinsamen Rettungsleitstelle wann, von wem und in welcher Form welche Weisungen erhalten hinsichtlich
- der Begrenzung der Dispositionszeit bzw. des Zeitraumes zwischen der Annahme des Notrufes und der Alarmierung eines Rettungsmittels
- zur Anwendung und Beachtung welcher sog. Strukturierten Notrufabfragen (SNA) oder diese ergänzenden Unterlagen (siehe dazu Bek. d. MI v. 14.03.2018 — 35.2241576-10-13/0 — „Anforderungen an eine strukturierte und standardisierte Notrufabfrage (SSN) als Voraussetzung für die sachgerechte Bearbeitung von Hilfeersuchen in Leitstellen“)?

Antwort: Zur ersten Teilfrage wird auf die Antwort der Anfrage 462/XIX verwiesen. Die Anwendung der SNA ist per Dienstvereinbarung zwischen der Stadt Hildesheim und dem dortigen Personalrat geregelt.

Zur Frage 2: „Verletzen die o.a. Disponenten Dienstpflichten, wenn sie ihre Entscheidung über das zu alarmierende Rettungsmittel ohne die Strukturierte Notrufabfrage oder ohne die vollständige Abarbeitung der Strukturierten Notrufabfrage treffen?“

Antwort: Ja

Zur Frage 3: „Welche landesrechtlichen Vorgaben gibt es für die Zeit zwischen der Annahme des Notrufes und der Alarmierung des ersten Rettungsmittels?“

Antwort: Keine

Zur Frage 5: „Aufgrund welcher rechtlichen Grundlage haben Sie es unbeanstandet hingenommen und geduldet, dass im vergangenen Jahr bei Notrufen die Zeit zwischen der Annahme des Notrufes und der Alarmierung eines Rettungsmittels durchschnittlich zwischen 2:23 und 2:39 Minuten lag (Siehe Antwort des Landrates vom 11.08.2025 auf die Anfrage der CDU-Kreistagsfraktion Nr. 396/XIX vom 15.07.2025.). Wie rechtfertigen Sie diese Verzögerung der Hilfeleistung bei Notfällen im Sinne des § 2 Abs 2 Nr. 1 NRettdG?“

Antwort: Da keine landesrechtliche Vorgabe zur Dispositionszeit besteht und diese, wie bereits mitgeteilt, stark von der anrufenden Person und der Gesprächsqualität bzw. den notwendigen Rückfragen abhängig ist, besteht kein Grund für eine Beanstandung. Notrufe können nicht pauschal verglichen und auf eine maximale Zeit beschränkt werden. **Im Übrigen wird gerne erneut darauf hingewiesen, dass die Hilfsfrist erst ab dem Zeitpunkt der Alarmierung gemessen wird.**

Zur Frage 6: „Haben Sie die Innenministerin über die Verzögerung von durchschnittlich ca. 2,5 Minuten informiert? Wird diese Verzögerung von der Innenministerin gebilligt?“

Antwort: Es erfolgte aufgrund fehlenden Anlasses keine Information des MI.

Zur Frage 7: „In welchem Umfang erwarten Sie, dass a) in 2026, b) in 2027 und c) in 2028 die Zahl der Einsätze von Fahrzeugen nach der Norm EN 1789 Typ C -Rettungswagen (RTW) - abnehmen und die Zahl der Einsätze von Fahrzeugen d) nach der Norm EN 1789 Typ B - Notfallkrankentransportwagen (N-KTW) — und e) Typ A1 und A 2: Krankentransportwagen (KTW) zunehmen wird?“

Antwort: Durch die Umstellung der Fahrzeugstrategie werden die Einsätze von Fahrzeugen nach der Norm EN 1789 Typ C abnehmen und Fahrzeugen Norm EN 1789 Typ B und A zunehmen.

Zur Frage 9: „Wie viele Fahrzeuge nach der Norm EN 1789

- d) Typ C -Rettungswagen (RTW)
- e) Typ B - Notfallkrankentransportwagen (N-KTW)
- f) Typ A1 und A 2 - Krankentransportwagen (KTW)

standen 2020 und 2025 in welcher Rettungswache für jeweils wie viele Stunden an welchen Tagen zur Verfügung?“

Antwort: Für die Anzahl der Fahrzeuge in 2020 wird auf die beigefügte Anlage 1 verwiesen. Die Anzahl der Fahrzeuge in 2025 kann der Anlage der Antwort auf die Anfrage 461/XIX entnommen werden.

Zur Frage 10: „Wie viele Fahrzeuge nach der Norm EN 1789

- d) Typ C -Rettungswagen (RTW)
- e) Typ B Notfallkrankentransportwagen (N-KTW)
- f) Typ A1 und A 2 - Krankentransportwagen (KTW)

stehen derzeit in welcher Rettungswache für jeweils wie viele Stunden an welchen Tagen zur Verfügung?“

Antwort: Es wird auf die Antwort zur Anfrage 461/XIX verwiesen.

Zur Frage 11: „Wie viele Fahrzeuge nach der Norm EN 1789

- d) Typ C -Rettungswagen (RTW)
- e) Typ B Notfallkrankentransportwagen (N-KTW)
- f) Typ A1 und A 2 - Krankentransportwagen (KTW)

stehen ab dem 01.07.2025 in welcher Rettungswache für jeweils wie viele Stunden an welchen Tagen zur Verfügung?“

Antwort: Es wird auf die Antwort zur Anfrage 461/XIX verwiesen.

Dauer der Bearbeitung: 14 Stunden

In Vertretung



Wißmann